

Ordnung des Reformierten Bundes e.V.

Vom 13. Oktober 1972
in der Fassung vom 12. September 2021

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.
Der Reformierte Bund will der Kirche dienen, die Jesus Christus durch seinen Geist und sein Wort versammelt, sendet, schützt und erhält.

Der Dienst des Bundes richtet sich nach der folgenden Ordnung.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Reformierte Bund ist ein eingetragener Verein. Diese Ordnung ist die Satzung des Vereins.
- (2) Der Sitz des Reformierten Bundes ist Hannover.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (4) Der Reformierte Bund gehört dem „Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) an.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Der Reformierte Bund hat die Aufgabe, der ständigen Erneuerung der Kirche aus dem Worte Gottes zu dienen. Er hat ferner die Aufgabe, die nach Gottes Wort reformierten Gemeinden zu sammeln und darauf zu achten, dass sie einmütig ihre besondere Verantwortung wahrnehmen. Der Reformierte Bund kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, insbesondere des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland, bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Er kann auch seinerseits als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere für den Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland tätig werden.
- (2) Der Reformierte Bund ist gemäß seiner Aufgabe verpflichtet,
 1. sich um gemeinsame Ausrichtung der in reformierter Herkunft und Verantwortung stehenden Gemeinden und Kirchen zu bemühen;
 2. Verbindung mit den reformierten Kirchen des Auslandes zu suchen und sich an den Arbeiten der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen und der Ökumene zu beteiligen;
 3. Gemeinschaft mit den evangelischen Kirchen zu pflegen und an ihren gemeinsamen Aufgaben und Einrichtungen mitzuarbeiten.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgabe soll sich der Reformierte Bund besonders darum bemühen,
 1. dass das Wort Gottes der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments so verkündigt und gelehrt wird, wie es in den Bekenntnissen der Reformation, insbesondere im Heidelberger Katechismus und aufs Neue bekannt in der Theologischen Erklärung von Barmen, bezeugt wird;
 2. dass der Gottesdienst der Gemeinde seine Gestalt und Ausrichtung durch die Predigt empfängt und dass die einzelnen Stücke des Gottesdienstes diesem Grundsatz zu dienen haben;
 3. dass der besondere Rang des Psalmengesangs beachtet wird;
 4. dass die Ordnungen von Gemeinden und Kirchen sich aus der Gemeinschaft der Glieder am Leibe Christi ergeben;
 5. dass die Kirche sich von den Gemeinden her aufbaut;

6. dass die Kirche in allen ihren Gliedern lebt durch die Ausrichtung des von Jesus Christus eingesetzten Dienstes in Verkündigung, Lehre, Aufsicht und Diakonie;
7. dass Prediger und Predigerinnen für reformierte Gemeinden gewonnen und ausgebildet werden;
8. und dass die theologische Forschung und das theologische Schrifttum gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Reformierte Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und deren Erwerb

(1) Der Reformierte Bund ist ein freier Zusammenschluss von Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden, Synodalverbänden, Kirchen und Einzelpersonen, die dem reformierten Bekenntnis folgen oder den Dienst des Bundes fördern wollen.

(2) Mitglieder des Reformierten Bundes können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und folgende juristische Personen (korporative Mitglieder) sein:

1. Kirchengemeinden;
2. Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden;
3. reformierte und unierte Kirchen.

Mitglieder müssen den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen.

(3) Der Beitritt geschieht durch schriftlichen Antrag an das Moderamen.

Dieses vollzieht die Aufnahme, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und wenn es die Überzeugung hat, dass die den Beitritt Nachsuchenden bereit sind, an den Aufgaben des Bundes mitzuarbeiten. Im Falle der Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, können die Nachsuchenden die Hauptversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß der von der Hauptversammlung festgesetzten Beitragsordnung verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person.

(2) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Reformierten Bund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Moderamen vollziehen. Sie wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Erklärung zugegangen ist.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Verein oder seinen Zweck schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet das Moderamen. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, steht diesem die Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an das

Moderamen zu richten. Die Hauptversammlung entscheidet unter Ausschluss und ohne Beteiligung sowie ohne Stimmrecht des die Berufung betreibenden Mitgliedes; die Hauptversammlung kann ihm Gelegenheit zur Äußerung geben. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Reformierten Bundes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. das Moderamen.

§ 7 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Hauptversammlung hat, soweit ihr nicht an anderer Stelle in dieser Ordnung oder nach dem Gesetz weitere Aufgaben zugewiesen sind, folgende Aufgaben:

1. Sie berät und beschließt über Anträge der Mitglieder und über Vorlagen des Moderamens;
2. sie tätigt die ihr obliegenden Wahlen, insbesondere die Wahl und Abwahl der von ihr zu berufenden Mitglieder des Moderamens;
3. sie beruft aus der Mitte des Moderamens den Moderator bzw. die Moderatorin;
4. sie beschließt über die Entlastung des Moderamens;
5. sie stellt die Richtlinien für den Haushaltsplan auf, nimmt die Jahresrechnung ab und setzt die Beiträge der Mitglieder (Höhe und Fälligkeit) mittels Beitragsordnung fest;
6. sie wählt eine oder mehrere Personen, die als Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferin fungieren;
7. sie beschließt über Änderungen der Ordnung des Bundes;
8. sie schlägt Kandidaten für die Wahl zum Moderator oder zur Moderatorin der Generalversammlung des „Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ vor;
9. sie wählt die vom Reformierten Bund in die Generalversammlung des „Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zu entsendenden Mitglieder.

(3) Die Hauptversammlung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 8 Organisation und Durchführung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung soll mindestens in jedem zweiten Jahr zusammentreten.

Im Verlauf der Hauptversammlung soll ein Gottesdienst mit Abendmahlsfeier stattfinden sowie nach Möglichkeit eine Begegnung mit der Gemeinde vor Ort.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Moderamen einberufen. Sie wird vom Moderator oder der Moderatorin oder einem Mitglied des Moderamens geleitet; die Leitung kann unter den Genannten wechseln. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundes muss das Moderamen die Hauptversammlung einberufen.

(3) Die Einladung geschieht unter Angabe einer Tagesordnung in der Regel mindestens sechs Wochen vor der Tagung durch Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform; die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzten dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten übermittelt wurde. Die Einladung kann ergänzend auch im jeweiligen Publikationsorgan des Vereins bzw. in elektronischen Medien bekannt gegeben werden. In besonders zu begründenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(4) Die Hauptversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den Delegierten der korporativen Mitglieder. Das Moderamen kann Gäste zur Hauptversammlung einladen.

(5) Über die Hauptversammlung, insbesondere die darin gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, nach der sich auch nachfolgende Hauptversammlungen zu richten haben. Die Geschäftsordnung kann auch nähere Bestimmungen zum Wahlverfahren umfassen.

(6) Auf Beschluss des Moderamens kann die Hauptversammlung auch ohne physische Präsenz der Mitglieder vor Ort in virtueller Form erfolgen, sofern die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und die Ton- und Bildübertragung der gesamten Veranstaltung, mindestens aber des die Vereinsgeschäfte betreffenden Teils erfolgt (virtuelle Hauptversammlung). Zudem kann das Moderamen beschließen, dass die Hauptversammlung vor Ort zusammentritt und den Mitgliedern zugleich alternativ eine virtuelle Teilnahme gemäß Satz 1 ermöglicht wird (hybride Hauptversammlung). Für virtuelle oder hybride Hauptversammlungen kommt Absatz 1 Satz 2 nicht zum Tragen. Verlangt ein Viertel der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 3 die Einberufung der Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung nach Absatz 1, hat das Moderamen dem zu entsprechen und sind etwaige Beschlüsse des Moderamens nach den Sätzen 1 und 2 zur Einberufung einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung unwirksam, es sei denn, dass die Durchführung der Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung nach Absatz 1 gegen höherrangiges Recht verstieße oder unmöglich ist.

§ 9 Beschlussfassung der Hauptversammlung und Wahlen

(1) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Abstimmungen in der Hauptversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme. Davon abweichend haben korporative Mitglieder mehrere Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können:

1. Kirchengemeinden: je zwei Stimmen;

2. Zusammenschlüsse von Gemeinden: je zwei Stimmen;

3. die dem reformierten Bekenntnis folgenden Kirchen und Kirchenverbände, nämlich:

a) die Evangelisch-reformierte Kirche,

b) die Lippische Landeskirche,

c) der Bund evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands,

d) die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen:

je drei Stimmen. Entsprechendes gilt für andere Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3.

(3) Die korporativen Mitglieder sollen dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin schriftlich oder in Textform den Namen des beauftragten Stimmführers oder der beauftragten Stimmführerin (Delegierte) mitteilen – nach Möglichkeit spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung.

Ein Einzelmitglied kann in einer Hauptversammlung zusätzlich nur Delegierter für maximal ein korporatives Mitglied sein. Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

(4) Bei Abstimmungen in der Hauptversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Kein Stimmrecht hat, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung den Mitgliedsbeitrag des abgelaufenen Jahres noch nicht bezahlt hat.

(5) Alle Wahlen müssen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt, schriftlich erfolgen; bei virtuellen Hauptversammlungen oder für die nicht physisch präsenten Mitglieder bei hybriden Hauptversammlungen erfolgt die Stimmrechtsausübung anstelle der schriftlichen Form im Wege der elektronischen Kommunikation. Bei allseitigem Einverständnis ist Wahl durch Zuruf möglich; das gilt nicht für virtuelle oder hybride Hauptversammlungen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Abweichend von § 9 Absatz 5 Satz 3 ist für die Wahl des Moderators bzw. der Moderatorin (§ 7 Absatz 2 Ziffer 3) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Wird eine solche Mehrheit in dem ersten Wahlgang nicht erreicht, findet im folgenden zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Für diese Stichwahl stehen nur die beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Stichwahl gilt Satz 1 entsprechend. Wird auch im zweiten Wahlgang die nach Satz 1 notwendige Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem von den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen des zweiten Wahlgangs derjenige bzw. diejenige gewählt ist, der bzw. die die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Moderamen

(1) Das Moderamen trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Reformierten Bundes.

(2) Das Moderamen besteht aus

a) zwölf durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern;

b) jeweils einem von

- der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
- der Bremischen Evangelischen Kirche,
- dem Bund evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands und von
- der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen

im Benehmen mit dem Moderamen entsandtem Mitglied, sofern diese nicht in der Generalversammlung des „Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ vertreten sind;

c) maximal drei vom Moderamen unter Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 3 berufenen Mitgliedern sowie

d) den Mitgliedern der Generalversammlung des „Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland“, die durch deren Mitgliedskirchen berufen worden sind.

(3) Bei der Zusammensetzung des Moderamens ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Kirchengebiete berücksichtigt werden und dass Älteste und Lehrende der Theologie dem Moderamen angehören. Die Mitglieder des Moderamens müssen nicht Einzelmitglieder des Vereins sein.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Moderamens beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten und der vom Moderamen berufenen Mitglieder aus. Die Amtsdauer der vom Moderamen berufenen Mitglieder wird vom Moderamen festgelegt; sie beträgt höchstens acht Jahre. Wiederwahl oder wiederholte Berufung sind zulässig.

(5) Die Kirchenleitungen können die von ihnen entsandten Mitglieder im Benehmen mit dem Moderamen jederzeit abberufen. Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder können nur durch die Hauptversammlung abgewählt werden. Die vom Moderamen berufenen Mitglieder können jederzeit auch vom Moderamen wieder abberufen werden; § 5 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 gelten insoweit entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Moderamens führen ihr Amt fort bis zur neuen Wahl. Scheidet während einer Wahlperiode ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied aus dem Moderamen aus, so wählt das Moderamen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues.

(7) Die Mitglieder des Moderamens führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

§ 11 Organisation des Moderamens

(1) Das Moderamen bestellt die ersten und zweiten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Moderators bzw. der Moderatorin.

(2) Das Moderamen bestimmt aus seiner Mitte einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin, der oder die für die Führung der Kasse des Bundes verantwortlich ist. Er oder sie hat über diese Tätigkeit dem Moderamen sowie der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

(3) Das Moderamen wählt zwei seiner Mitglieder, die zusammen mit dem Moderator oder der Moderatorin den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden; eines dieser zwei Mitglieder soll möglichst der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin sein.

Je zwei der Gewählten sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.

(4) Für die Wahlen innerhalb des Moderamens gilt § 9 Absatz 5 entsprechend.

(5) Das Moderamen soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Der Moderator oder die Moderatorin kann im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen festlegen, dass die Sitzung des Moderamens auch ohne physische Präsenz der Mitglieder des Moderamens vor Ort in virtueller Form erfolgt, sofern die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und die Ton- und Bildübertragung der gesamten Sitzung erfolgt (virtuelle Moderamenssitzung). Zudem kann der Moderator oder die Moderatorin im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen vorsehen, dass die Mitglieder des Moderamens vor Ort zusammentreten und ihnen zugleich alternativ eine virtuelle Teilnahme gemäß Satz 2 ermöglicht wird (hybride Moderamenssitzung). Der Moderator oder die Moderatorin muss das Moderamen innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es beantragt.

(6) Das Moderamen ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Das Moderamen kann sich eine Geschäftsordnung geben, die neben den Vorschriften über die Ladung, die Sitzungsleitung, die Protokollierung der Sitzungen und die Beschlussfassung auch Bestimmungen über den Ersatz der Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB vorsehen kann.

(7) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des „Reformierten Bundes in der Evangelischen

Kirche in Deutschland“ ist zugleich auch Generalsekretär oder Generalsekretärin des Reformierten Bundes; er bzw. sie hat, auch wenn er bzw. sie nicht in einem unmittelbaren Anstellungsverhältnis zum Verein steht, diese Ordnung sowie die auf ihr beruhenden Bestimmungen zu beachten. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist als besonderer Vertreter bzw. besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen, personellen und sonstigen Angelegenheiten und Aufgaben berechtigt und verpflichtet, die ihm in einer gesonderten, vom Moderamen zu erlassenen Dienstordnung übertragen worden sind. Die Bestellung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin als besonderer Vertreter bzw. als besondere Vertreterin erfolgt durch das Moderamen.

(8) Das Moderamen kann in Ausschüssen tagen sowie für begrenzte Aufgaben mit Ausnahme von Wahlen und der Bestellung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin als besonderer Vertreter bzw. besondere Vertreterin gemäß Absatz 7 Ausschüsse berufen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen einer Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Reformierten Bundes erfordert übereinstimmende Beschlüsse der Hauptversammlung und des Moderamens, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der jeweils teilnehmenden Mitglieder gefasst werden müssen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur gesamten Hand an die Evangelisch-reformierte Kirche und die Lippische Landeskirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Seminar für pastorale Ausbildung) zu verwenden haben.